



Statuten des Vereins Musikschule Unteres Fricktal (MU-UF)

I. Allgemeines

Art. 1

Unter dem Namen «Musikschule Unteres Fricktal (MU-UF)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rheinfelden.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der musikalischen Bildung im Vereinsgebiet und betreibt eine Musikschule.

Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf das Territorium der Gemeindemitglieder.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Gemeindemitglieder
- b) Aktivmitglieder

Art. 4

Gemeindemitglieder des Vereins können Gebietskörperschaften und ähnliche juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Über die Aufnahme von Gemeindemitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Für eine Aufnahme neuer Gemeindemitglieder müssen mindestens die Hälfte aller Gemeindemitglieder an der betreffenden Mitgliederversammlung vertreten sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf ein besonderes Quorum beschlussfähig.

Die Gemeindemitglieder fördern die musikalische Ausbildung im Vereinsgebiet. Sie verpflichten sich...

- a) einen wesentlichen Anteil der Unterrichtskosten (z.Z. ca. 2/3) der unter 20 Jahre alten Schüler und Schülerinnen zu übernehmen, deren Eltern in ihrer Gemeinde Wohnsitz haben, sofern diese Schüler und Schülerinnen keine Erwerbstätigkeit ausüben, die ihnen die Bestreitung des Lebensunterhaltes ermöglicht,
- b) die Unterrichtsräume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Einzelheiten der Beiträge der Gemeindemitglieder werden in einer Leistungsvereinbarung mit dem Verein geregelt.

Gemeindemitglieder können aus dem Verein mit einer 18-monatigen Kündigungsfrist auf Ende Juli austreten.

Solange ein Gemeindemitglied nicht an eine den anderen Gemeindemitgliedern gegenüber offengelegten Leistungsvereinbarung mit dem Verein gebunden ist, ruhen dessen Stimm- und Wahlrechte in der Mitgliederversammlung und dessen Präsenz und Stimme werden nicht für die Ermittlung der anwendbaren Quoren und Beschlussfassungsschwellen eingerechnet. Ein Ausschluss eines Gemeindemitgliedes aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.



Art. 5

Aktivmitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und in der Regel Leistungen bzw. Angebote des Vereins beziehen.

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand auf durch Schriftbild nachweisbares Gesuch hin. Der Vorstand kann diese Kompetenz weiterdelegieren. Personen, die Leistungen bzw. Angebote des Vereins beziehen wollen, müssen in der Regel als Voraussetzung des Leistungs- bzw. Angebotsbezugs als Aktivmitglied aufgenommen werden. Der Eintritt als Aktivmitglied erfolgt in der Regel mit einer 40-tägigen Anmeldefrist per nächstfolgendem August bzw. Februar. Bei einem Eintritt per August (bzw. allgemein nach August) ist der halbe Aktivmitgliederbeitrag für das betreffende Kalenderjahr geschuldet, bei einem Eintritt per Februar (bzw. allgemein vor August) der ganze.

Ein ablehnender Entscheid der für die Aufnahme von Aktivmitgliedern im Rahmen einer Delegation bezeichneten Stelle kann innert 30 Tagen schriftlich durch das abgelehnte Mitglied beim Vorstand angefochten werden. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Aktivmitglieder sind zur Bezahlung der für sie für den Bezug von Leistungen des Vereins anfallenden Schulgelder sowie des von der Mitgliederversammlung bestimmten Aktivmitgliederbeitrages verpflichtet. Der Aktivmitgliederbeitrag wird dem Fonds (siehe Art. 28 ff. hiernach) gewidmet, soweit auf Antrag des Vorstandes keine andere Verwendung durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde (siehe Art. 15 lit. a hiernach).

Aktivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten von Minderjährigen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der Austritt erfolgt mittels durch Schriftbild nachweisbare Erklärung an den Vorstand oder an die von diesem dazu bezeichnete Stelle. Ohne Genehmigung des Vorstandes kann ein Austritt nur auf Ende Januar oder Ende Juli unter Einhaltung einer 40-tägigen Kündigungsfrist erfolgen. Bei einem Austritt per oder vor Ende Januar ist vom austretenden Aktivmitglied kein, bei einem Austritt per oder vor Ende Juli der halbe und bei einem späteren Austritt der ganze Aktivmitgliederbeitrag für das angebrochene Kalenderjahr geschuldet.

Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Aktivmitglied keine Leistungen bzw. Angebote des Vereins mehr bezieht, die Interessen des Vereins schädigt oder trotz Mahnung seinen finanziellen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss wird dem Aktivmitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Soweit ein Ausschluss nicht auf mangelndem Leistungs- bzw. Angebotsbezug beruht, kann das ausgeschlossene Aktivmitglied den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

III. Ehrenchargen

Art. 6

Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Personen in Ehrenchargen (Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident/-in, Ehrenschulleiter/-in und dgl.) erhoben werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

In Ehrenchargen erhobenen Personen kommt kein Stimm- und Wahlrecht zu. Sie haben aber das Recht, Mitgliederversammlungen beizuwohnen und Anträge zu stellen und werden entsprechend zu jenen auch eingeladen.

IV. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Fonds-Kommission
- D. Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder, auf Antrag eines Gemeindemitgliedes oder auf Antrag der Revisionsstelle durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 24 Tage im Voraus schriftlich, per E-Mail oder Ausschreibung in einer im Vereinsgebiet verbreiteten Zeitung durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 17 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstandspräsidenten/die Vorstandspräsidentin oder, falls eine andere Stelle vom Vorstand dafür bezeichnet wurde, an die bezeichnete Stelle zu richten. Der Vorstand hat für eine um die beantragten Traktandenpunkte bzw. Geschäfte aufdatierte Einladung bis mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Beachtung der anderen Einladungsformalitäten zu sorgen.

Art. 9

Stellvertretung an der Mitgliederversammlung ist durch einen bevollmächtigten Vertreter möglich. Der Vorstand kann in der Einladung zu bezeichnende Formalien für die Gültigkeit einer entsprechenden Stellvertretung festlegen.

Über die Anerkennung der Vollmachten entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende der Mitgliederversammlung abschliessend.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- e) Entlastung des Vorstandes, der Fonds-Kommission, der Geschäftsführung und der Revisionsstelle;
- f) Festsetzung des Aktivmitgliederbeitrages für das nächste Kalenderjahr;



- g) Wahl des Vorstandspräsidenten/der Vorstandspräsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder, des/der Fonds-Kommissions-Präsidenten/-Präsidentin, der übrigen Mitglieder der Fonds-Kommission und der Revisionsstelle;
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes, der Gemeindemitglieder, der Aktivmitglieder und der Ehrenchargierten;
- i) Entscheid über ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- j) Aufnahme und Ausschluss von Gemeindemitgliedern;
- k) Änderung der Statuten;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Gemeindemitglied und zwei Aktivmitglieder anwesend sind.

Art. 12

Der Vorsitz der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandspräsidenten/die Vorstandspräsidentin, soweit der Vorstand keine andere Person dazu bestimmt.

Der Vorsitz der Mitgliederversammlung bestimmt den Sekretär/die Sekretärin und, soweit es die Verhältnisse erfordern, die Stimmzähler für die Versammlung.

Art. 13

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich mit einfacher Mehrheit der vertretenen Aktivmitglieder verlangt wird.

Art. 14

Soweit die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen, werden Beschlüsse gefasst bzw. sind Anträge angenommen, wenn kumulativ (1) eine Zustimmung mit einfachem Mehr der vertretenen Gemeindemitglieder sowie (2) eine Zustimmung mit einfachem Mehr der vertretenen Aktivmitglieder besteht (sog. doppelte Mehrheit).

Soweit die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen, gilt zur Ermittlung des einfachen Mehrs das Folgende: Bei Stimmgleichheit der Stimmen der Aktivmitglieder wird beim Vorsitz eine zusätzliche Stimme gezählt (sog. Stichentscheid des Vorsitzes). Soweit die Anzahl der Gemeindemitglieder grösser als 2 ist, wird bei Stimmgleichheit der Stimmen der Gemeindemitglieder die Stimme der Vertretung der Einwohnergemeinde Rheinfelden doppelt gezählt (sog. Stichentscheid der Vertretung der Einwohnergemeinde Rheinfelden).

Art. 15

Es gelten insbesondere folgende besonderen Beschlussregeln:

- a) Die Festsetzung des Aktivmitgliederbeitrages und dessen Verwendung (siehe dazu Art. 5 Abs. 4 hienvor) für das nächste Kalenderjahr sowie die ausnahmsweise Verwendung der Mittel des Fonds über den Förderzweck hinaus i.S.v. Art. 29 Abs. 3 hiernach und die Gewährung eines diesbezüglichen Kompetenzrahmens an die Fonds-Kommission (siehe dazu Art. 30 Abs. 2 hiernach) werden ausschliesslich durch das einfache Mehr der vertretenen Aktivmitglieder bestimmt.
- b) Die Wahl der Aktivmitgliedervertreter des Vorstandes erfolgt ausschliesslich mit dem einfachen Mehr der vertretenen Aktivmitglieder (vgl. Art. 17 Abs. 1 hiernach).
- c) Die Wahl der Gemeindevertreter des Vorstandes erfolgt ausschliesslich mit dem einfachen Mehr der vertretenen Gemeindemitglieder (vgl. Art. 17 Abs. 1 hiernach).
- d) Die Wahl des Vorstandspräsidenten/der Vorstandspräsidentin erfolgt auf Vorschlag des Gemeindemitgliedes Rheinfelden.



- e) Die Wahl des/der Fonds-Kommission-Präsidenten/-Präsidentin sowie der übrigen Mitglieder der Fonds-Kommission erfolgt ausschliesslich mit dem einfachen Mehr der vertretenen Aktivmitglieder.
- f) Die Wahl der mit der Revision befassten Person(en) erfolgt ausschliesslich mit dem einfachen Mehr der vertretenen Gemeindemitglieder.
- g) Die Aufnahme neuer und der Ausschluss bestehender Gemeindemitglieder erfolgt nur mit einstimmigem Beschluss der vertretenen Gemeindemitglieder und dem absoluten Mehr der vertretenen Aktivmitglieder.
- h) Eine Statutenänderung erfolgt nur mit einstimmigem Beschluss der vertretenen Gemeindemitglieder und dem absoluten Mehr der vertretenen Aktivmitglieder.
- i) Die Auflösung des Vereins erfolgt nur mit einstimmigem Beschluss der vertretenen Gemeindemitglieder und einer absoluten Dreiviertelmehrheit der vertretenen Aktivmitglieder.

Art. 16

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal zehn Mitgliedern. Maximal sechs Mitglieder werden an der Mitgliederversammlung ausschliesslich mit dem einfachen Mehr der vertretenen Gemeindemitglieder (sog. Gemeindevertreter) gewählt. Maximal vier Mitglieder werden an der Mitgliederversammlung ausschliesslich mit dem einfachen Mehr der vertretenen Aktivmitglieder (sog. Aktivmitgliedervertreter) gewählt.

Nach Möglichkeit werden für die Sitze im Vorstand Kandidaten gemäss ihrem Wohnort berücksichtigt, so dass die Sitzverteilung im Vorstand proportional zur Bevölkerungszahl der Gemeindemitglieder ist.

Art. 18

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Wiederwahl ist möglich.

Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen des Vereins sind nicht in den Vorstand wählbar. Der Vorstand kann diese aber mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.

Art. 19

Mit Ausnahme des Vorstandspräsidenten/der Vorstandspräsidentin, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann einen Vorstandssekretär/eine Vorstandssekretärin wählen, der/die, vorbehaltlich eines anderen Beschlusses des Vorstands, insbesondere für die Protokollierung der Vorstandssitzungen zuständig ist.

Art. 20

Sitzungen des Vorstandes können in persona erfolgen oder ferner auch über Video-/Telekonferenzen oder dgl. soweit die synchrone Sprachkommunikation gewährleistet ist und kein Mitglied des Vorstandes eine Sitzung in persona verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Er wird einberufen auf Antrag des Vorstandspräsidenten/der Vorstandspräsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.



Musikschule

Unteres Fricktal

Den Vorstandssitzungen sitzt der Vorstandspräsident/die Vorstandspräsidentin oder eine andere vom Vorstand aus seiner Mitte bezeichnete Person vor.

Art. 21

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitz den Stichentscheid.

Art. 22

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erteilt die Zeichnungsberechtigungen. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Die Befugnisse des Vorstandes umfassen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Buchführung;
- e) Einsetzung von Kommissionen.

Art. 23

Der Vorstand kann die Geschäftsführung an eine Schulleitung delegieren.

Eine Vertretung der Schulleitung wird vom Vorstand in der Regel zu dessen Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen.

Art. 24

Der Vorstand kann im Übrigen integral alle durch ihn vorgesehenen Entscheide an ein Gremium bzw. einen Ausschuss von Vorstandsmitgliedern delegieren (sog. Kernvorstand), dem wenigstens alle Aktivmitgliedervertreter und der Vorstandspräsident/die Vorstandspräsidentin angehören, sofern sichergestellt ist, dass die dem Ausschuss nicht angehörenden Vorstandsmitglieder über die Entscheide des Ausschusses auf angemessene Weise informiert werden und darauf basierend in angemessener Form ihr Veto einlegen können. Für den Ausschuss gelten ansonsten die Regelungen bezüglich dem Gesamtvorstand sinngemäss.

Der Vorstand kann ansonsten für Teilaufgaben andere Ausschüsse einsetzen oder diese Einzelnen zuweisen, wobei dabei die besonderen Auflagen gemäss Art. 24 Abs. 1 hiervor nicht gelten.

C Fonds-Kommission

Art. 25

Die Fonds-Kommission setzt sich aus drei vom Vorstand unabhängigen Mitgliedern zusammen. Der Fonds-Kommissions-Präsident/die Fonds-Kommissions-Präsidentin sowie die anderen Mitglieder der Fonds-Kommission werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Weiteren gelten die Regelungen bezüglich des Vorstandes sinngemäss und die Fonds-Kommission konstituiert sich selbst.

Die Aufgabe der Fonds-Kommission besteht in der Verwaltung des Fonds-Vermögens gemäss Art. 28 ff. hiernach.

D Revisionsstelle

Art. 26

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils eine Amtsdauer von maximal vier Jahren eine Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist zulässig.



Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber allen mit der Leitung des Vereins befassten Personen wie den Mitgliedern des Vorstandes, der Fonds-Kommission und der Schulleitung.

IV. Vermögen

Art. 27

Das allgemeine Vermögen des Vereins setzt sich insbesondere aus Schulgeld-, Gönner- und Subventionsbeiträgen zusammen.

Art. 28

Um die finanziellen Lasten des Musikunterrichts und der Angebote des Vereins für Schüler und Schülerinnen aus finanziell schwächeren Verhältnissen abzufedern und möglichst allen Schülern und Schülerinnen mit Potential das Musizieren zu ermöglichen („Förderzweck“), führt der Verein ein Sondervermögen („Fonds“), das sich aus Beiträgen der Mitglieder, aus spezifischen Gönnerbeiträgen und anderen expliziten Zuwendungen für den Förderzweck aufnet.

Über den Fonds wird einerseits die Beratung für die Erschliessung von Drittbeiträgen sowie die Ausrichtung von Direktbeiträgen durch den Fonds an finanziell Belastete gefördert.

Direktbeiträge aus den Mitteln des Fonds werden im Sinne eines Subsidiärfonds grundsätzlich nur ausgerichtet soweit mit vernünftigem Aufwand keine Drittbeiträge erschlossen werden können.

Gefördert wird vorab die jugendliche Zielgruppe (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres) des Vereins. Der Fonds steht in erster Linie den Einwohnern im Vereinsgebiet zur Unterstützung zur Seite.

Art. 29

Die Mittel des Fonds werden zum einen für die administrativen Auslagen des Fondsbetriebes und zum andern für Direktbeiträge im Rahmen des Förderzweckes verwendet.

Die Mittel des Fonds werden nach den Grundsätzen der Gleichheit, Gleichmässigkeit und der nachhaltigen Fondsbewirtschaftung eingesetzt.

Ausnahmsweise können die Mittel des Fonds durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung (siehe Art. 15 lit. a hiervor) im Einzelfall auch über den Förderzweck hinaus anderweitig im Sinne des Vereins verwendet werden.

Art. 30

Über die Mittelverwendung des Fondsvermögens im Rahmen des Förderzweckes entscheidet die Fonds-Kommission. Im Zusammenhang mit den weiteren Aufgaben im Bereich des Fondsvermögens ist, soweit sich die Fonds-Kommission nicht für zuständig erklärt, der Vorstand zuständig.

Durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung (siehe Art. 15 lit. a hiervor) kann der Fonds-Kommission ein jährlicher Kompetenzrahmen bewilligt werden, innerhalb dessen dieser der Entscheid über die ausserordentliche Verwendung der Mittel des Fonds im Einzelfall im Sinne von Art. 29 Abs. 3 hiervor selbständig zukommt.

V. Rechnungswesen, Haftung

Art. 31

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Das Vermögen des Fonds sowie dessen Zu- und Abflüsse in einer Rechnungsperiode werden in der Jahresrechnung des Vereins ausgewiesen.

Art. 32

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes und der Fonds-Kommission ist im gesetzlich zulässigen Masse ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 33

Für eine Statutenänderung muss mindestens die Hälfte aller Gemeindemitglieder an der betreffenden Mitgliederversammlung vertreten sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf ein besonderes Quorum beschlussfähig.

Art. 34

Für eine Auflösung des Vereins müssen alle Gemeindemitglieder vertreten sein. Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen.

Wird das für die Auflösung des Vereins bezeichnete Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf ein besonderes Quorum beschlussfähig.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss nicht besondere Liquidatoren ernennt. Die Vereinsvermögen sind bei dem im Auflösungsbeschluss bezeichneten Gemeindemitglied oder einer anderen entsprechend beschlossenen Stelle (vgl. zu den dabei anwendbaren besonderen Beschlussregeln Art. 15 lit. i hiervor) zu hinterlegen, bis eine weitere Verwendung der Vermögen unter Wahrung der bisherigen Zweckwidmung gemäss diesen Statuten sichergestellt ist.

VII. Inkrafttreten der Statuten

Art. 35

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 24. Juni 2019 genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 18. Juni 2018 mit sofortiger Wirkung.

Der Vorstandspräsident:



Valentin Baltzer

Der Protokollführer:



Daniel Mathys